

Der Endverlauf der englischen Flottenmanöver

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **56=76 (1910)**

Heft 31

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-159>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wenn die Ansicht richtig wäre, dass jeder Rekrut nach den Interessen seines Berufes sich seine Rekrutenschule auswählen kann, so bekäme die Kavallerie in die erste ihrer vier Schulen fast alle ihre Rekruten; die Begehren „im Interesse ihrer verschiedenen Berufe“ in die erste Schule einberufen zu werden, sind bei dieser Waffe so zahlreich, dass der Waffenchef der Kavallerie auf jedes aus andern Gegenden, als für deren Rekruten die Schule bestimmt ist, mit der gleichen gedruckten Abweisung antwortet. — Mit dem Hinweis hierauf komme ich auf das was gegenüber der Denkweise der kantonalen Militärdirektoren das Entscheidende ist. Die Rekruten aller andern Truppengattungen müssen in die Rekrutenschule einrücken, für die sie durch das Schultableau bestimmt sind, und keiner darf — wohlbegründete Ausnahmefälle natürlich immer vorbehalten — sich eine andre Schule wählen, die zu einem ihm passenden Zeitpunkt stattfindet.

Nur bei der Infanterie, deren Rekrutenschulen die kürzesten sind, da sollen Verwaltungsstellen, die keinerlei Verantwortlichkeit für die Kriegstüchtigkeit der Truppe haben, weil sie nach den Befugnissen, die man ihnen gelassen, keine Verantwortung tragen können, bestimmen dürfen, in welche Rekrutenschule der Wehrmann einzurücken hat und sie wollen dies nicht aus der Hand geben, damit sie dem Wehrmann den Gefallen erweisen können, ihn in die Schule aufzubieten, die ihm bequemer liegt. — Es ist möglich, dass dadurch einzelnen, es soll sogar gesagt werden vielen, ein wirklicher Gefallen erwiesen werden kann, aber ganz sicher ist, dass allen viel wertvoller wäre, wenn sie zu Beginn des Jahres durch das Schultableau wissen, wann sie ihre Bürgerpflicht erfüllen müssen.

Welche Verhinderung der Kriegstüchtigkeit der Bataillone in solcher Kompetenz der kantonalen Militärdirektoren liegt, ist schon hervor gehoben worden. Es muss nur noch auf eins, das Bedeutungsvollste, hingewiesen werden. Von altersher ist noch sehr unter der Decke die Ansicht vorhanden, dass die Leistung des Militärdienstes nicht eine einfache Pflicht des Bürgers sei, sondern ein hoch anerkennenswertes Opfer, das er dem Vaterland bringt und dass er dafür als Gegenleistung beanspruchen dürfe, dass ihm die Sache möglichst wenig unangenehm gemacht werde.

Gewaltig hat sich im Lauf der Jahre diese Auffassung verloren, aber ganz verschwunden ist sie noch nicht. Der Standpunkt der kantonalen Militärdirektoren ist dafür Beweis. Erst wenn sie ganz verschwunden ist, können wir zu Kriegsgenügen kommen.

Es ist sehr schwer mit der kurzen Dienstzeit und den übrigen unabänderlichen Verhältnissen

des Milizwesens ein Heer zu schaffen; mit dem man mit gutem Gewissen für die Selbständigkeit des Vaterlandes gegen stehende Armeen ins Feld ziehen kann. — Es ist Pflicht jedes Staatsmannes und jedes patriotischen Bürgers dabei zu helfen. Dazu gehört an erster Stelle, dass man dem Handeln nach militärischem Denken nicht Schwierigkeiten bereitet durch Festhalten an Anschauungen und Gewohnheiten, die nicht militärischem Denken entsprungen sind und die nicht mehr in die Zeit und zu der Stufe passen, auf die unser Wehrwesen allbereits heraufgebracht ist.

Der Endverlauf der englischen Flottenmanöver.

Aus dem nunmehr bekannt werdenden Endverlauf der Manöver geht hervor, dass die Manöver-Idee jede Annahme einer politisch denkbaren oder etwa wahrscheinlichen Kriegslage ausschloss und daher zu politischen Kommentaren keinen Anlass bietet. Denn die blaue Angriffsflotte war auf Stützpunkte in Schottland (u. a. die Bay von Oban) und im Norden Englands basiert, die rote Verteidigungsflotte aber, die „Heimatflotte“, auf solche im Süden Englands, wie u. a. Milford Haven, sowie auf südliche Häfen Irlands. Den Hauptstützpunkt des Schlachtschiffgeschwaders der blauen Flotte bildete die Bay von Oban unweit der Mündung des Loch Linnhe, des Südeingangs zum caledonischen Kanal. Am 15. Juli nachts verliessen die der blauen Flotte zugeteilten Kreuzer die Bay von Oban, während ihre Schlachtschiffe etwa 8 km südlich Obans in der Mündung des Kerrerasundes vor Anker gingen. Auf allen Zugangswegen zu der Flotte patrouillierten Dampfpinassen Tag und Nacht in der Ausschau nach Unterseebooten. Am 16. nachmittags traf der Kreuzer Doris, der weiter südlich den Annäherungsweg zur Bucht von Oban überwachte, die „Ergebnisflagge“ führend, ein, und es ergab sich, dass er, zwischen Colonsay und dem Dhuhe-artch Leuchtturm kreuzend, durch ein Unterseeboot der „roten Flotte“ ausser Gefecht gesetzt worden war. Am 16. abends kehrten 5 der am 15. nachts entsandten Kreuzer der blauen Flotte zurück, und um Mitternacht des 16. stach die blaue Flotte in See. Bereits am 17. nachmittags brachte das Aufklärungsgeschwader der auf Milford Haven basierten „roten Flotte“ ihrem Befehlshaber, Admiral May, die Meldung, dass sich der Gegner in voller Fahrt und kampfbereit in den südlichen Gewässern der irischen See an der Küste von Wales befinde. Unmittelbar darauf ging die rote Flotte mit $\frac{3}{4}$ Fahrt zum Angriff vor, und traf gegen Mitternacht zur Schlachtlinie entwickelt, nördlich der Mündung

des Severa auf die „blaue Flotte“, die über-
rascht und vollständig umringt wurde. Ihre
Wachtschiffe und Torpedoboote wurden in aller
Stille genommen, dann eröffnete die rote Flotte
das Feuer, und ihre Torpedoboote gingen zum
Angriff vor. Das Gefecht währte von 3—8 Uhr
morgens, die blaue Flotte strich dann die Flagge.
Sie hat nach dem Bericht der Unparteiischen
16 Schlachtschiffe, alle Kreuzer und Torpedoboote
nebst einer Transportflotte mit einem Landungs-
heer von 10 000 Mann verloren; die rote Flotte
hingegen 13 Schlachtschiffe und einige Torpedo-
boote. Beide Flotten kehrten nach ihrer Opera-
tionsbasis zurück. Dieser Verlauf der Manöver
beweist erneut den Wert der Offensive und
unbemerkt nächtlichen Vorgehens, rechtzeitiger
Entwicklung zum Gefecht und Ueberraschung
des Gegners. In wie weit jedoch die Dunkel-
heit der Nacht oder die Witterungsverhältnisse,
wie etwa Nebel usw. das Ueberraschtwerden der
blauen Flotte begünstigten, wurde bis jetzt noch
nicht bekannt. Besonders bemerkenswert ist die
grosse Zahl der Schlachtschiffe, welche beider-
seits verloren gegangen sein sollen.

Eidgenossenschaft.

Wahl. Es wird gewählt: Als Sektionschef für Fest-
ungswesen der Generalstabsabteilung Oberst Dietler
Eduard von Aarberg, zurzeit Artilleriechef der Be-
festigungen von St. Maurice.

Ernennungen: Das Kommando der 6. Division wird
interimistisch übertragen an: Oberst Steinbuch Hermann
in Lausanne, Kommandant der Infanterie-Brigade 11.

Das Kommando der Infanterie-Brigade 11 wird inter-
imistisch übertragen an: Oberstleutnant Sulzer Eduard
in Zürich, Kommandant des Infanterie-Regiments 21,
in der Meinung, dass Oberstleutnant Sulzer vorläufig
auch noch die Geschäfte des Infanterie-Regiments 21
führen soll.

Zum Kommandanten der Guidenkompanie 8 wird
ernannt: Kavallerie-Hauptmann Pinösch Otto in Chur,
Schwadron 22, bisher 2. Adjutant im Stabe der 8. Di-
vision.

Beförderungen. Zum Major im Generalstab: Haupt-
mann Hilfiker Otto in Bern, II. Generalstabsoffizier der
7. Division, bleibt.

Zum Major der Schützen: Hauptmann Waser Fritz
in Altnau, E. D., neu I. Adjutant der 7. Division.

Zum Major der Genietruppen: Hauptmann Kissen
Ernst in Aarau, Kommandant ad interim der Kriegs-
brücken-Abteilung 4, neu definitiv Kommandant der
Kriegsbrücken-Abteilung 4.

Zum Major der Sanitätstruppen: Hauptmann Gessner
Hans in Basel, Infanterie-Brigade 12, Stab, bleibt.

Adjutantur. Als Adjutanten abkomman-
diert: Infanterie-Hauptmann Saurer Emil in St. Gallen,
bisher Adjutant der Infanterie-Brigade 19.

Infanterie-Oberleutnant Heitz Robert in Münchwilen,
bisher Adjutant des Infanterie-Regiments 26.

Schützen-Hauptmann Holliger Rudolf in Boniswyl, Ad-
jutant Schützen-Bataillon 10, bisher Adjutant der In-
fanterie-Brigade 18.

Kavallerie-Hauptmann Stoffel Adolf in Turin, bisher
I. Adjutant der 7. Division, neu z. D.

Kavallerie-Hauptmann Pinösch Otto in Chur, Guiden-
Kompanie 8, bisher II. Adjutant im Stabe der 8. Di-
vision.

Artillerie-Oberleutnant Saager Friedrich in Biel, Bat-
terie 19, bisher Adjutant des Artillerie-Regiments 4.

Infanterie-Oberleutnant Attenhofer Karl in Zurzach,
Kompanie III/50, bisher Adjutant des Infanterie-Regi-
ments 20.

Infanterie-Oberleutnant Kollros Jean in La Chaux-
de-Fonds, Kompanie I/20, bisher Adjutant des Infan-
terie-Regiments 7.

Kavallerie-Oberleutnant Schöller Arthur in Zürich,
Guiden-Kompanie 6, bisher Adjutant des Kavallerie-
Regiments 6.

Als Adjutanten kommandiert: Infanterie-
Hauptmann Alioth Manfred in Basel, als I. Adjutant
im Stabe des 2. Armeekorps.

Infanterie-Hauptmann Kuster Otto in Winterthur, als
Adjutant der Infanterie-Brigade 18.

Infanterie-Hauptmann Schenk Paul in Schaffhausen,
als Adjutant der Infanterie-Brigade 11.

Fussartillerie-Hauptmann Wäber Fritz in Zürich, als
Adjutant der Fussartillerie-Abteilung 4.

Festungskanonier-Hauptmann Blatter August in Basel,
als Adjutant des Artilleriechefs der St. Gotthard-Be-
festigungen.

Kavallerie-Oberleutnant Vischer Adolf in Basel, als
II. Adjutant im Stabe der 5. Division.

Infanterie-Oberleutnant Bäschlin Fritz in Zürich, als
Adjutant des Infanterie-Regiments 30.

Artillerie-Oberleutnant Könitzer Friedrich in Worb,
als II. Adjutant im Stabe des 2. Armeekorps.

Infanterie-Oberleutnant Wild Walter in Wald (Kanton
Zürich), als Adjutant des Infanterie-Regiments 26.

Artillerie-Leutnant Röhliberger Gustav in Thielle,
als Adjutant der Artillerie-Abteilung I/2.

Infanterie-Hauptmann Brunner Ernst in Solothurn,
Kompanie IV/50, als Adjutant der Infanterie-Bri-
gade 20.

Infanterie-Oberleutnant Rychner Fritz in Colombier,
Kompanie III/58, als Adjutant des Infanterie-Regi-
ments 20.

Kavallerie-Oberleutnant Näf Robert in Zürich, Schwa-
dron 18, als Adjutant des Kavallerie-Regiments 6.

Artillerie-Oberleutnant Bandi Hans in Bern, Batterie 20,
als Adjutant der Artillerie-Abteilung I/4.

Infanterie-Oberleutnant Borel Jules in Couvet, Kom-
panie I/18, als Adjutant des Infanterie-Regiments 7.

Artillerie-Leutnant v. Wattenwyl Max in Bern,
Batterie 27, als Adjutant der Artillerie-Abteilung II/2.

Ausland.

Deutschland. Verschärfte Massnahmen gegen
Spionage. Die von der französischen Presse schon
seit Monaten angekündigte Erweiterung der Straf-
bestimmungen für Spionage in Deutschland soll, wie die
„Tägliche Rundschau“ berichtet, tatsächlich mit der
Neugestaltung des materiellen Strafrechtes durchgeführt
werden. Man hat nämlich beobachtet, dass der Spionage
verdächtige Personen sich in der Nähe militärischer
Anlagen, namentlich der Grenzfestungen, aufhalten und
sich der Feststellung ihrer Person dadurch entziehen,
dass sie die vorgeschriebene polizeiliche Anmeldung
unterlassen und im Betretungsfalle über ihre Persönlich-
keit falsche Angaben machen. In Frankreich bestehen
jetzt schon viel schärfere Bestimmungen. So wird dort
mit Gefängnis bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe
bis zu 5000 Franken bestraft, wer unter falschem Namen
oder unter Verheimlichung seiner Nationalität, seines